

Studienkredite	
KfW-Studienkredit (effektiver Jahreszins, Stand 01.10.2022)	6,06 %
Bildungskredit (variabler Zinssatz, Stand 01.10.2022)	2,82 %
Studienabschlusdarlehen: einmalige Gebühr ab dem 6. Jahr setzt eine 2%ige Verzinsung ein	50,- Euro

Krankenversicherung	
Einkommengrenzen (beim Jobben) für die Familienversicherung bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob) bei sonstigen Einnahmen abhängig von der jeweiligen Krankenkasse	520,- Euro
Krankenversicherungsbeitrag der stud. Pflichtversicherung	90,- Euro + Zusatzbeitrag + Pflegeversicherung
freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende: (Tritt ein, wenn der Übergangs-/Absolvententarif ausläuft) Der Beitrag wird am fiktiven Mindesteinkommen berechnet:	1.061,67Euro
Der freiwillige Krankenversicherungsbeitrag beträgt mindestens	180,- Euro + Zusatzbeitrag + Pflegeversicherung

Jobben	
Gesetzlicher Mindestlohn	12,- Euro
geringfügige Beschäftigung (Mini-Jobs): Der Arbeitnehmer (AN) ist von der Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung befreit. Rentenversicherungspflichtig: Beitragsanteil des AN beträgt 3,6 % Die Befreiung der Versicherungspflicht ist möglich	bis 520,- Euro
Gleitzone (Midi-Jobs): Die Höhe der Sozialversicherungen ist gestaffelt an der Höhe des Bruttogehalts.	520,01 – 1.600,- Euro
Krankenversicherungsbeitrag allgemein	14,6 % + Zusatzbeitrag
ermäßigter Beitragsatz bei der freiwilligen Versicherung für Studierende	10,22 % + Zusatzbeitrag
Pflegeversicherungsbeitrag für Kinderlose ab 23 Jahre + 0,25%	3,05 % 3,40 %
Rentenversicherungsbeitrag allg.	18,6 %
Arbeitslosenversicherungsbeitrag allg.	2,4 %

Sonstige Sozialleistungen / Studieren mit Kind	
Kindergeld 1. u. 2. Kind / 3. Kind / 4. und weitere Kinder	219,- / 225,- / 250,- Euro
Kinderzuschlag je Kind Ab Januar 2023 Erhöhung auf max. 250,-	max. 229,- Euro
Familiengeld 1. u. 2. Kind / 3. Kind und weitere Kinder	250,- / 300,- Euro
++ Neu seit 01.01.2020 Krippengeld Eltern erhalten für ihr Kind ab dem ersten Geburtstag, bis max. Vollendung des 3. Lebensjahres das Krippengeld. Voraussetzungen: Kind besucht eine nach dem BayKiBiG-geförderten Einrichtung o. Tagespflege, Einkommensgrenze nicht höher als 60.000,- € -> jedes weitere Kind, Erhöhung um 5.000,- €. Ziel: Entlastung der Eltern bei den Elterngeldbeiträgen, wenn sie diese tatsächlich tragen. Achtung: kein oder nur teilweise gewährtes Krippengeld, wenn Geld bereits von einer anderen öffentlichen Stelle (z.B. Jugendamt) bezogen wird.	max. 100,- Euro
Unterhaltsvorschuss (0 - 5 Jahre) / (6-11 Jahre) / (12-17 Jahre)	177,- / 236,- / 314,- Euro
Mutterschaftsgeld, bei Ausführung eines Midijobs oder Höher	max. 13,- Euro / Kalendertag
Einmaliges Mutterschaftsgeld, bei Ausführung eines Minijobs. (Bekommen sowohl Familienversicherte als auch Privatversicherte)	max. 210,- Euro
Basis-/Mindestelterngeld: I.d.R. für 12 Monate, längstens auf 14 Monate beschränkt. (Für Erwerbstätige bis zu 67% des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate)	min. 300,- Euro
Wohngeld (= Mietzuschuss) Nicht jeder Studierende erhält Wohngeld. Hier sind einige wichtige Kriterien zu erfüllen. Gerne können wir ihre Situation in der Sozialberatung näher betrachten und prüfen, ob ggf. Wohngeld möglich ist. Die Berechnung und die Antragsstellung erfolgt bei der Wohngeldstelle ihres Wohnortes.	Höhe ist abhängig von Einkommen und Wohnsituation
Leistungen für Bildung und Teilhabe (Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die ALG II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben darauf einen Rechtsanspruch.) Enthalten: Ausstattung für persönlichen Schulbedarf, Teilhabebetrag, Wegfall des Eigenanteils für Mittagsverpflegung u. Schülerbeförderung, Anspruch auf Lernförderung	156,- Euro bis zu 15,00 / Monat

Sozialleistungen SGB II	
Alleinstehend / Alleinerziehend (100 %)	449,- Euro
Partner, wenn beide volljährig (90 %), jeweils	404,- Euro
18 bis 24 jährige GB-Mitglieder im Haushalt der Eltern (80 %)	360,- Euro
Jugendliche von 15 bis 17 Jahren (76 %)	376,- Euro
Kinder von 6 bis 13 Jahre (70 %)	311,- Euro
Kinder von 0 bis 5. Jahren (60 %)	285,- Euro

Mehrbedarf Alleinerziehend mit 1 Kind von 0 – 6 Jahren oder mit 2 bis 3 Kindern unter 16 Jahre (36 %)	161,64 Euro
Mehrbedarf für Schwangere (17 % des jeweiligen Regelsatzes) ab der 13. Schwangerschaftswoche	76,33 Euro / Alleinstehende 68,68 Euro / in Partnerschaft 61,20 Euro / unter 25 bei Eltern
Einmalige Leistungen, z.B. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt Einkommen der letzten 6 Monate wird angerechnet, dass über dem SGB II Bedarf liegt.	
Mehrbedarf bei Behinderung Für nähere Informationen, wenden Sie sich bitte direkt an die Sozialberatung	

Sonstiges	
steuerlicher Grundfreibetrag für Ledige	9984,- Euro
steuerlicher Grundfreibetrag für Ehepaare	19968,- Euro
jährlicher Kinderfreibetrag für Paare = 2.586,- / pro Elternteil *2 = 5.172,- Euro (Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) + 1.320,- / pro Elternteil *2 = 2.640,- Euro (für das sächliche Existenzminimum des Kindes)	8388,- Euro
jährliche Kinderfreibetrag für Alleinerziehende (Ansetzung des halbe Kinderfreibetrag)	4194,- Euro
Übungsleiterpauschale - jährlicher Freibetrag	3000,- Euro
Ehrenamtspauschale - jährlicher Freibetrag	840,- Euro
Werbungskostenpauschale	1.000,- Euro

Für weitere Informationen, wenden Sie sich bitte an die Sozialberatung des Studentenwerks Würzburg:

Telefon: (0931) 8005 – 225 und -228, E-Mail: sozialberatung@studentenwerk-wuerzburg.de